

Statuten Spitex-Verein Bolligen

Inhaltsübersicht

Allgemeine Bestimmungen.....	2
Art. 1 Name und Sitz	2
Art. 2 Zweck	2
Art. 3 Finanzen, Haftung	2
Mitgliedschaft	2
Art. 4 Aufnahme, Beginn der Mitgliedschaft.....	2
Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
Art. 6 Haftung für den Mitgliederbeitrag	3
Art. 7 Ausschluss	3
Organisation	3
Art.8 Organe	3
Mitgliederversammlung	3
Art. 9 Einberufungs- und Antragsverfahren	3
Art. 10 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung.....	3
Art. 11 Verhandlungen.....	4
Art. 12 Stimmrecht.....	4
Art. 13 Wahl- und Abstimmungsverfahren	4
Der Vorstand.....	4
Art. 14 Grösse, Zusammensetzung, Amtsdauer	4
Art. 15 Konstituierung	5
Art. 16 Vorstandssitzungen.....	5
Art. 17 Aufgaben des Vorstands	5
Art. 18 Vorstandsausschuss	6
Art. 19 Schweigepflicht	6
Art. 20 Betriebsleitung	6
Art. 21 Revisionsstelle	6
Art. 22 Rechnungsjahr	6
Schlussbestimmungen	6
Art. 23 Statutenrevision	6
Art. 24 Auflösung und Liquidation oder Fusion	7
Art. 25 Gerichtsstand.....	7
Art. 25 Inkrafttreten.....	7

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

- a) Unter dem Namen SPITEX-Verein Bolligen besteht ein politisch unabhängiger, gemeinnütziger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Bolligen. Handelsregistereintrag ins Auge fassen?
- b) Der Verein ist Mitglied des Spitex-Verbandes Kanton Bern.

Art. 2 Zweck

- a) Der Verein bietet der Bevölkerung im Auftrag der Einwohnergemeinde Bolligen bedarfsgerechte Spitex-Dienstleistungen, insbesondere Krankenpflege, hauswirtschaftliche Hilfe und Mahlzeiten an. Bei Bedarf kann das Angebot angepasst werden.
- b) Der Verein hat mit der Gemeinde und / oder mit dem Kanton eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.
- c) Der Verein kann in Absprache mit der Einwohnergemeinde Bolligen sein Tätigkeitsgebiet auf weitere Gemeinden ausdehnen. Dies gilt nicht für Teiltätigkeiten.

Art. 3 Finanzen, Haftung

Der Verein beschafft sich die notwendigen finanziellen Mittel durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Vertraglich festgelegte Beiträge der Einwohnergemeinde
- c) Beiträge des Kantons Bern
- d) Leistungsverrechnung an die Dienstleistungsempfänger
- e) Freiwillige Beiträge und Spenden
- f) Neue Klientinnen / Klienten, welche nicht Vereinsmitglieder werden, bezahlen jährlich einen Administrationsbeitrag in der Höhe des Mitgliederbeitrages
- g) Andere Einnahmen

Der Verein kann einen allgemeinen Fonds führen. Das Nähere wird in einem Reglement festgehalten.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Mitgliedschaft

Art. 4 Aufnahme, Beginn der Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen (Einzel- oder Kollektivmitglieder)
- b) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung oder der Bezahlung des Jahresbeitrages und entsprechendem Aufnahmebeschluss des Vorstandes

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand (6 Monate vor Ende des Kalenderjahres)
- b) Tod
- c) Liquidation des Vereins
- d) Ausschluss

Art. 6 Haftung für den Mitgliederbeitrag

Der Austritt oder der Ausschluss eines Mitglieds während des Jahres befreit nicht von der Bezahlung des Jahresbeitrages.

Art. 7 Ausschluss

- a) Der Vorstand kann nach vorangegangener Mahnung Mitglieder ausschliessen, die ihren Beitrag länger als ein Jahr nicht bezahlt haben oder die in schwerwiegender Art gegen die Interessen des Vereins verstossen.
- b) Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen seit Zustellung des Beschlusses schriftlich zuhanden der Mitgliederversammlung Beschwerde erheben.

Organisation

Art.8 Organe

Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art. 9 Einberufungs- und Antragsverfahren

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Lauf des ersten Kalenderhalbjahres statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand, der Revisionsstelle oder von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder verlangt werden; diese hat innerhalb von zwei Monaten seit dem Einreichen des Begehrens stattzufinden.

- a) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus, unter Bekanntgabe der Traktanden. Allfällige Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Versammlung vorzulegen.

Art. 10 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung, Fondsrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichtes

- d) Entlastung (Decharge) des Vorstandes
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Präsidiums
- g) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- h) Genehmigung des Leitbildes
- i) Genehmigung von Fondsreglementen
- j) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
- k) Erlass und Änderung der Statuten
- l) Beschwerdeentscheide in Sachen Mitgliederausschluss
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Vermögensliquidation
- n) Beschlussfassung über Zusammenschlüsse mit Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung
- o) Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten übertragen sind.

Art. 11 Verhandlungen

- a) Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz. Sie oder er ernennt die Stimmzähler.
- b) Die Sekretärin oder der Sekretär protokolliert die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Wahlen. Die oder der Vorsitzende und die Sekretärin oder Sekretär unterzeichnen das Protokoll. Es wird vom Vorstand genehmigt.

Art. 12 Stimmrecht

- a) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung von natürlichen Personen ist ausgeschlossen.
- b) Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine bevollmächtigte Person aus.

Art. 13 Wahl- und Abstimmungsverfahren

- a) Die Mitgliederversammlung wählt und stimmt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.
- b) Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr. Geheime Wahlen und Abstimmungen können auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds von der Mitgliederversammlung mit einfachem Handmehr beschlossen werden.
- c) Zur Auflösung des Vereins oder Fusion mit einem andern Verein ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand

Art. 14 Grösse, Zusammensetzung, Amtsdauer

- a) Der Vorstand besteht aus 4 – 7 Mitgliedern. Die Einwohnergemeinde kann 1 – 2 Mitglieder als Behördenvertreter delegieren. Die übrigen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- b) Es ist anzustreben, dass die Vorstandsmitglieder eine Ressortverantwortung übernehmen und folgende Anforderungsprofile im Vorstand ausgewiesen werden:

- Fachkenntnisse (z.B. Unternehmensführung, Finanzen, Personalwesen, Öffentlichkeitsarbeit/Marketing)
 - Branchenkenntnisse (z.B. Gesundheitswesen, Sozialwesen, Politik/Verwaltung)
 - Zeitliche Verfügbarkeit
 - Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit
- c) Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 15 Konstituierung

- a) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- b) Während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder werden an der nächsten Mitgliederversammlung ersetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt kann sich der Vorstand provisorisch selbst ergänzen.

Art. 16 Vorstandssitzungen

- a) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt sie oder er den Stichentscheid.
- b) Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.
- c) Der Vorstand wird vom Präsidium oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern einberufen.
- d) Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.
- e) Die Stützpunktsekretärin oder der Stützpunktsekretär führt das Protokoll. Sie / Er hat kein Stimmrecht.
- f) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 17 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegen grundsätzlich alle Angelegenheiten, die nach Statuten oder Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben

- a) Leitung des Vereins und Vertretung nach aussen
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Ausführung der von ihr gefassten Beschlüsse
- c) Genehmigung und periodische Überprüfung von Leitlinien, Betriebsreglementen und Konzepten
- d) Genehmigung Personalreglement und Anstellungsbestimmungen
- e) Erlass Geschäftsreglement (inkl. Regelung Finanzkompetenzen und Entschädigung)
- f) Genehmigung der Jahresplanung
- g) Genehmigung des Leistungsangebotes
- h) Genehmigung der mehrjährigen Geschäfts- und Finanzplanung
- i) Abschluss der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton
- j) Abschluss der Leistungsvereinbarung für zusätzliche Dienstleistungen mit Sitzgemeinde
- k) Genehmigung von Grundsätzen betreffend Stellenplan, Personalpolitik, Organisation und Abläufe, Rechnungswesen und Qualitätsmanagement
- l) Festlegen der Tarife unter Berücksichtigung der Weisungen von Kanton und Gemeinde sowie der Empfehlungen des SPITEX-Verbandes Kanton Bern
- m) Verwaltung des Vereinsvermögens, Vorbereitung der Jahresrechnung und Erstellung und Verabschiedung des Jahresbudgets

- n) Anstellung und Entlassung der Betriebsleitung
- o) Führung der Betriebsleitung
- p) Zusammenarbeit mit der Gemeinde und übrigen im Gesundheits- und Sozialwesen tätigen Organisationen und Institutionen
- q) Öffentlichkeitsarbeit

Art. 18 Vorstandsausschuss

Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Ausschuss von mindestens drei Mitgliedern zur Vorbereitung der Vorstandssitzungen und als direktes Ansprechgremium der Betriebsleitung bestimmen.

Art. 19 Schweigepflicht

Die Vorstandsmitglieder unterstehen der Schweigepflicht. Diese besteht nach Beendigung der Vorstandstätigkeit weiter.

Art. 20 Betriebsleitung

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die operativen Aufgaben (Geschäfts- und Rechnungsführung, Mitgliederverwaltung, Dienstleistungserbringung usw.). Das Zusammenwirken zwischen Vorstand, Betriebsleitung und den übrigen operativen Stellen wird in einem Funktionendiagramm und einem Geschäftsreglement geregelt.

Art. 21 Revisionsstelle

- a) Der unabhängigen, qualifizierten Revisionsstelle obliegt insbesondere die Kontrolle von Betriebs-, Vereins- und Fondsrechnungen. Sie überprüft die zweck- und statutenkonforme Verwendung der Mittel. Sie berichtet schriftlich dem Vorstand und der Mitgliederversammlung und stellt Antrag.
- b) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 22 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Schlussbestimmungen

Art. 23 Statutenrevision

Die Statuten können auf Antrag des Vorstands oder mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder geändert werden. Die Revision der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 24 Auflösung und Liquidation oder Fusion

- a) Die Auflösung des Vereins erfolgt an einer Mitgliederversammlung und erfordert die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.
- b) Eine allfällige Liquidation des Vereins wird vom Vorstand besorgt, sofern die Mitgliederversammlung nicht beschliesst, eigens für diesen Zweck zu wählende Liquidatoren zu bestellen.
- c) Bei einer Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen der Einwohnergemeinde Bolligen übergeben. Diese verwaltet die Mittel treuhänderisch bis zur Gründung eines Vereins mit gleichem oder ähnlichem Zweck. Ein Anspruch von Mitgliedern auf das Vereinsvermögen besteht in keinem Fall.
- d) Die Fusion mit einem Spitex-Verein erfolgt an einer Mitgliederversammlung und erfordert die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- e) Eine Fusion kann nur mit einer andern wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer andern wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 25 Gerichtsstand

Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten zwischen dem Verein, Mitgliedern und Drittpersonen ist Bern.

Art. 25 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 4. Mai 2017 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 06. Mai 2010.

Bolligen, 4. Mai 2017

Die Präsidentin

Die Sekretärin

.....

.....